



BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS DES ÜBERSETZUNGSZENTRUMS FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION BETREFFEND DIE UMSETZUNG VON ARTIKEL 110 ABSATZ 2 UNTERABSÄTZE 3 UND 5 DES STATUTS – CT/CA-043/2015/01DE

DER VERWALTUNGSRAT DES ÜBERSETZUNGSZENTRUMS –

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Union („Statut“) und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union („BBSB“), festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates, in der zuletzt geänderten Fassung¹, insbesondere auf Artikel 110 Absatz 2 des Statuts,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union („das Übersetzungszentrum“), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1645/2003 des Rates vom 18. Juni 2003, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

gestützt auf die Mitteilung C(2014)6543 final des Vizepräsidenten Šefčovič vom 26. September 2014 an die Kommission zu den Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 110 Absatz 2 des Statuts betreffend die in den Agenturen geltenden Durchführungsbestimmungen zum Statut, insbesondere auf Punkt 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes: In den Leitlinien der Kommission zur Umsetzung von Artikel 110 Absatz 2 des Statut betreffend die in den Agenturen geltenden Durchführungsbestimmungen (C(2014) 6543 final vom 26. September 2014) ist festgelegt, dass der Verwaltungsrat des Übersetzungszentrums beschließen kann, den Direktor des Übersetzungszentrums zu ermächtigen, in den in Artikel 110 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 5 des Statuts genannten Fällen die Kommission um Genehmigung des vom Verwaltungsrat zu erlassenden endgültigen Beschlusses zu ersuchen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013, ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15.

Artikel 1

Der Verwaltungsrat ermächtigt den Direktor des Übersetzungszentrums, im Namen des Verwaltungsrats die Kommission in folgenden Fällen um Genehmigung zu ersuchen:

- Annahme der Durchführungsbestimmungen, die von den von der Kommission angenommenen Durchführungsbestimmungen abweichen, oder
- Nichtanwendung der Durchführungsbestimmungen der Kommission („Opt-out“) oder
- Annahme der Durchführungsbestimmungen, die andere Sachverhalte als die von der Kommission angenommenen Durchführungsbestimmungen betreffen.

Durch die Ersuchen des Direktors an die Kommission werden die vom Verwaltungsrat gefassten endgültigen Beschlüsse nicht berührt.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Oktober 2015

Für den Verwaltungsrat

Rytis Martikonis

Vorsitzender

